

Az.: 6 B 357/15.D
10 L 734/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Disziplinarrechtssache

des Polizeihauptmeisters

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

vorläufiger Dienstenhebung und Kürzung der Bezüge
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischler

am 11. Januar 2016

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragstellers wird der Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Oktober 2015 - 10 L 734/15 - geändert.

Die vorläufige Enthebung vom Dienst und die Kürzung der Bezüge durch die Verfügung des Antragsgegners vom 14. Juli 2015 werden ausgesetzt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden, mit dem sein Antrag auf Aussetzung seiner vorläufigen Dienstenthebung und der Kürzung der Dienstbezüge abgelehnt wurde, ist zulässig. Sie ist insbesondere fristgerecht eingelegt und begründet worden (vgl. § 68 Abs. 1 und 3 SächsDG i. V. m. §§ 146 und 147 VwGO). Die Beschwerde ist auch begründet.

- 2 Gegen den Antragsteller wurde mit Strafbefehl des Amtsgerichts T..... vom 29. September 2014 eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten, die für zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde, festgesetzt. Die Gesamtfreiheitsstrafe beinhaltet Einzelstrafen für eine falsche Verdächtigung von vier Monaten und für eine falsche uneidliche Falschaussage vor Gericht von fünf Monaten. Der Strafbefehl wurde nach Rücknahme des Einspruchs durch den Antragsteller am 6. März 2015 rechtskräftig. Eine erste vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Dienstbezügen hatte die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden mit Beschluss vom 2. April 2014 - 10 L 23/14 - auf die Beschwerde des Antragstellers ausgesetzt, weil die Schwerbehindertenvertretung nicht ordnungsgemäß beteiligt worden war. Die Beschwerde des Antragsgegners war ohne Erfolg geblieben (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2014 - D 6 B 78/14 -, juris).

- 3 Nach Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entthob der Antragsgegner den Antragsteller mit Bescheid vom 14. Juli 2015 erneut vorläufig des Dienstes und ordnete die Einbehaltung von fünf Prozent seiner Dienstbezüge an. Den hiergegen gerichteten Antrag des Antragstellers hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden mit Beschluss vom 26. Oktober 2015 - 10 L 734/15 - abgelehnt. Zur Begründung führt die Disziplinarkammer aus, dass von dem im Strafbefehl festgestellten Sachverhalt ausgegangen werden könne. Die Sachverhaltsdarstellung im rechtskräftigen Strafbefehl sei zwar für das vorliegende Disziplinarverfahren nicht bindend. Der Verzicht auf einen Einspruch gegen den Strafbefehl durch den Antragsteller könne aber ein Indiz für die Richtigkeit des im Strafbefehl bezeichneten Sachverhalts sein. Zudem seien in dem vorhergehenden Strafverfahren gegen einen anderen Beschuldigten Zeugen vernommen worden, die die Richtigkeit der Aussagen des damaligen Angeklagten untermauert hätten. Der Antragsteller habe auch die Feststellungen des Strafbefehls nicht substantiiert infrage gestellt. Die falsche uneidliche Aussage sei mit einer Strafdrohung bis zu fünf Jahren bedroht. Hierbei sei als Orientierungsrahmen von der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis auszugehen. Da es zu den spezifischen Amtspflichten von Polizeivollzugsbeamten als Kernpflicht gehöre, Straftaten zu verhindern und zu verfolgen, habe jede vorsätzliche Straftat eines Beamten letztlich einen innerdienstlichen Bezug. In der Rechtsprechung der Disziplinargerichte der Länder sei es daher anerkannt, dass vorsätzliche Straftaten von Polizeivollzugsbeamten wegen des damit verbundenen Vertrauensverlusts und Ansehensschadens grundsätzlich zur Entfernung aus dem Dienst führten. Dies gelte insbesondere für Aussagedelikte. Strafgerichte seien für ihre Entscheidungsfindung auf die Glaubwürdigkeit der vor ihnen aussagenden Polizeibeamten angewiesen. Das Verwaltungsgericht verweist insoweit auf ein Urteil des Senats (SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2004 - 6 B 871/03 -, SächsVBl. 2004, 267).
- 4 Hiergegen wendet der Antragsteller in seiner Beschwerde ein: Ob die Behauptungen der Belastungszeugen und des damaligen Angeklagten in dem vorangegangenen Strafverfahren tatsächlich wahr seien oder seine Aussagen in seiner Zeugenaussage, sei im Strafverfahren gegen ihn nicht festgestellt worden. Mit der Annahme des Strafbefehls habe er nicht seine Schuld anerkennen, sondern öffentliches Aufsehen vermeiden und seiner schwierigen gesundheitlichen Situation Rechnung tragen

wollen. Niemand habe sich mit seinem möglichen Motiv für eine falsche Verdächtigung auseinandergesetzt. Ein solches sei nicht erkennbar. Die vorläufige Dienstenthebung sei auch unverhältnismäßig. Selbst wenn man von einem Dienstvergehen ausgehe, seien eine Zurückstufung und eine Bezügekürzung, nicht jedoch die Entfernung aus dem Dienst angemessen.

- 5 Die vom Antragsteller vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat grundsätzlich beschränkt ist (§ 68 Abs. 3 SächsDG i. V. m. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), führen zu einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung. An der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung der Dienstbezüge bestehen ernstliche Zweifel i. S. v. § 64 Abs. 2 SächsDG.
- 6 Zwar ist das Verwaltungsgericht nach den im Eilverfahren gegebenen Erkenntnismöglichkeiten (vgl. hierzu: SächsOVG, Beschl. v. 8. Juli 2010 - D 6 B 116/10 -, juris Rn. 10) zutreffend davon ausgegangen, dass ein hinreichend begründeter Verdacht eines Dienstvergehens besteht. Dies ist für die vorläufige Dienstenthebung ausreichend; ein vollständiger Nachweis eines schweren Dienstvergehens ist nicht erforderlich (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8. Juli 2010 a. a. O. Rn. 7). Hier kommt hinzu, dass der im Strafbefehlsverfahren festgestellte Sachverhalt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Disziplinarverfahren nach § 58 Abs. 2 SächsDG zugrunde gelegt werden kann, solange der Antragsteller keine von den gerichtlich getroffenen Feststellungen abweichende Schilderung des Lebenssachverhalts, die plausibel und nicht von vornherein von der Hand zu weisen ist, abgibt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2015 - 2 B 31.14 -, juris zum inhaltsgleichen thüringischen Landesrecht).
- 7 Das Verwaltungsgericht ist aber zu Unrecht davon ausgegangen, dass hier die Verhängung der Höchstmaßnahme, d. h. der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, wahrscheinlicher ist als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinarmaßnahme. Vielmehr kommen hier sowohl eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als auch eine Zurückstufung in Betracht.
- 8 Nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG kann die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des

Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird. Nach Satz 2 der Bestimmung kann sie den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Von den in § 38 Abs. 1 SächsDG geregelten beiden Möglichkeiten, den Beamten vorläufig des Dienstes zu entheben, ist hier nur die erste zu prüfen, weil der Antragsgegner seine Maßnahme nicht mit den zuletzt genannten erschwerenden Umständen begründet, sondern sie ausdrücklich darauf gestützt hat, dass der Antragsteller im Disziplinarverfahren voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 2009 - 2 AV 4.09 -, juris Rn. 12). Somit hängt die materielle Rechtmäßigkeit der Suspendierung gem. § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsDG von der Prognose ab, ob das Disziplinarverfahren voraussichtlich zur Entfernung des Beamten aus dem Beamtenverhältnis führen wird. Nur wenn die Entfernung aus dem Dienst wahrscheinlicher ist als eine unterhalb der Höchstmaßnahme liegende Disziplinarmaßnahme, ist die vorläufige Dienstenthebung gerechtfertigt (BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 2009 a. a. O. Rn. 26; SächsOVG, Beschl. v. 8. Juli 2010 - D 6 B 116/10 -, juris Rn. 7).

- 9 Hier ist - beim derzeitigen Verfahrensstand - zwar nicht ausgeschlossen, aber nicht überwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller - den Nachweis der Vorfälle, deren er beschuldigt wird, unterstellt - aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen sein wird. Möglich erscheint auch eine Zurückstufung (§ 9 SächsDG). Der Mangel einer insoweit gesicherten Prognose führt dazu, dass die vorläufige Dienstenthebung auszusetzen ist.
- 10 Von dem in der Disziplinarklageschrift erhobenen Vorwürfen kommt dem Vorwurf der uneidlichen Falschaussage vor Gericht (§ 153 StGB) das Hauptgewicht zu. Dieser Vorwurf wird daher richtungsweisend für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme sein. Dabei ist hier zu unterstellen, dass die Vorwürfe im gerichtlichen Disziplinarverfahren zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen werden können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. Juli 2009 a. a. O. Rn. 15). Dieser Vorwurf würde bei prognostischer Beurteilung weder für sich genommen noch zusammen mit der

falschen Verdächtigung (§ 164 Abs. 1 StGB) ein so schweres Dienstvergehen darstellen, dass gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 SächsDG nur die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die angemessene Maßnahme wäre.

11

Aus den gesetzlichen Vorgaben des § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG folgt die Verpflichtung des Gerichts, über die erforderliche Disziplinarmaßnahme aufgrund einer auch prognostischen Gesamtwürdigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden. Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG ist die Disziplinarmaßnahme nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Umfangs der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung zu bestimmen. Die Schwere des Dienstvergehens beurteilt sich zum einen nach Eigenart und Bedeutung der verletzten Dienstpflichten, Dauer und Häufigkeit der Pflichtverstöße und den Umständen der Tatbegehung (objektive Handlungsmerkmale), zum anderen nach Form und Gewicht des Verschuldens und den Beweggründen des Beamten für sein pflichtwidriges Verhalten (subjektive Handlungsmerkmale) sowie nach den unmittelbaren Folgen für den dienstlichen Bereich und für Dritte (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007, NVwZ-RR 2007, 695, 696; SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, Rn. 61, zur Veröffentlichung vorgesehen). Hiervon ausgehend lassen sich, anknüpfend an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht in Disziplinarsachen, Fallgruppen von Dienstvergehen bestimmen, denen aufgrund ihrer Schwere jeweils eine der im Gesetz aufgeführten Disziplinarmaßnahmen im Sinne einer Regeleinstufung zuzuordnen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Oktober 2005, BVerwGE 124, 252, 258 ff.; SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 a. a. O.). Diese für bestimmte Fallgruppen herausgearbeiteten Regeleinstufungen betreffen vorwiegend innerdienstliches Verhalten. Für strafrechtliches außerdienstliches Verhalten gewährleistet die Orientierung am Strafraumen eine rationale und gleichmäßige disziplinarrechtliche Bewertung des Fehlverhaltens. Danach wird bei Straftaten bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bei Fehlen jeglichen Dienstbezugs allenfalls eine Disziplinarmaßnahme im unteren Bereich für angemessen erachtet. Bei einem Strafraumen bis zu zwei Jahren ist die Zurückstufung als Orientierungsrahmen für die Maßnahmebemessung anzusehen. Bei einer darüber liegenden Strafdrohung ist der Orientierungsrahmen die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis. Bei hinreichendem Dienstbezug kann der Orientierungsrahmen auch bereits bei einem Strafraumen bis zu

zwei Jahren bis zur Entfernung aus dem Dienst reichen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Dezember 2010, NVwZ-RR 2011, 413 Rn. 12 ff.; SächsOVG, Urt. v. 27. März 2015 - 6 A 256/12.D -, juris Rn. 40).

12

Dies gilt grundsätzlich auch für Polizeibeamte. Der Senat hat seine frühere Rechtsprechung, wonach Polizeivollzugsbeamte bei vorsätzlichen Straftaten grundsätzlich aus dem Dienst zu entfernen sind (vgl. hierzu z. B. SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2004, SächsVBl. 2004, 267), vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z. B. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2015 - 2 B 31.14 -, juris Rn. 33; Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, NVwZ 2015, 1680, Rn. 25 ff.) aufgegeben (vgl. z. B. SächsOVG, Urt. v. 7. September 2015 - 6 A 41/14.D -, juris Rn. 58 ff.; Urt. v. 27. März 2015 - 6 A 256/12.D -, juris Rn. 40 ff.). Jedenfalls statusberührende Disziplinarmaßnahmen kommen auch bei Polizeibeamten nur bei besonders schwerwiegenden Verfehlungen in Betracht (BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2015 a. a. O.). Deshalb kann an der im Urteil des Senats vom 6. Juli 2004 (SächsVBl. 2004, 267) getroffenen Aussage, dass vorsätzliche Aussagedelikte eines Polizeivollzugsbeamten regelmäßig zur Entfernung aus dem Dienst führen, jedenfalls für außerdienstlich begangene Aussagedelikte nicht uneingeschränkt festgehalten werden.

13

Angesichts der hier für beide angeschuldigte Straftaten vorgesehenen Strafrahmen von bis zu fünf Jahren (§ 153, § 164 Abs. 1 StGB) reicht der Orientierungsrahmen bis zur Entfernung aus dem Dienst. Aussagedelikte weisen auch einen hinreichenden Dienstbezug zum Statusamt (vgl. zur Maßgeblichkeit des Statusamts: BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, NVwZ 2015, 1680 Rn. 17) des Polizeivollzugsbeamten, der Straftaten zu verhüten, aufzuklären und zu verfolgen hat, auf.

14

Die Ausschöpfung des maßgeblich in Anlehnung an die abstrakte Strafdrohung gebildeten Orientierungsrahmen kommt aber nur dann in Betracht, wenn dies auch dem Schweregehalt des vom Beamten konkret begangenen Dienstvergehens entspricht (vgl. BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 -, a. a. O. Rn. 36). Der Ausspruch der disziplinarrechtlichen Höchstmaßnahme setzt voraus, dass das Verhalten des Beamten aufgrund der Tatumstände als besonders verwerflich einzustufen ist. Dabei kann indiziell auf die von den Strafgerichten ausgesprochene Sanktion zurückgegriffen

werden (BVerwG, Urt. v. 18. Juni 2015 - 2 C 9.14 - a. a. O. Rn. 37). Dies gilt auch bei einer in einem Strafbefehl festgesetzten Sanktion (vgl. BVerwG, Urt. vom 18. Juni 2015 - 2 C 19.14 -, juris Rn. 9, 32). Hier hat das Strafgericht im Strafbefehl eine Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten festgesetzt, was eine erhebliche Schwere der individuellen Schuld indizieren würde. Auch die Tatsachen, dass die Gerichte in besonderem Maße darauf angewiesen sind, dass Polizeivollzugsbeamte vor Gericht stets die Wahrheit sagen, und dass vorsätzliche Aussagedelikte das Vertrauen in den Polizeivollzugsdienst besonders nachhaltig erschüttern (vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 6. Juli 2004 a. a. O. S. 268), sprechen für ein schweres Dienstvergehen, das jedenfalls eine statusberührende Disziplinarmaßnahme nahelegt.

- 15 Für Soldaten geht der Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts bei vorsätzlich uneidlicher Falschaussage vor Gericht grundsätzlich von der Degradierung in einen Mannschaftsdienstgrad als angemessene Maßnahme aus (Urt. v. 12. März 2015 - 2 WD 3.14 -, juris Rn. 81; v. 4. März 2009 - 2 WD 10.08 -, juris Rn. 61; v. 24. Oktober 1991, BVerwGE 93, 171, 172 f.; v. 7. Februar 1980, BVerwGE 63, 331, 332 ff.). Bei Milderungsgründen wurde bei einem Beamten bei fortgesetzter uneidlicher Falschaussage und Vortäuschen einer Straftat eine Gehaltskürzung für angemessen erachtet (BVerwG, Urt. v. 10. Dezember 1991 - 1 D 91.90 -, juris Rn. 10 ff.). Mit anderen gewichtigen Straftaten zusammen, u. a. mehrfacher Körperverletzung, Begünstigung, Unfallflucht, ist auf Entfernung aus dem Dienst erkannt worden (BVerwG, Urt. v. 3. Mai 1998 - 1 D 144.87 -, juris).
- 16 Bei Straftaten von Polizeibeamten dürfte zwar wegen des Dienstbezuges eine strengere Beurteilung geboten sein. Gleichwohl wird im Hauptsacheverfahren unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsbilds des Beamten und der Tatumstände abzuwägen sein, ob der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit durch seine uneidliche Falschaussage und falsche Verdächtigung endgültig verloren hat oder ob ihn eine Zurückstufung nachhaltig von weiteren Pflichtverletzungen abhalten wird und die Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums so wiedergutzumachen ist. Zugunsten des Beamten könnte hier sprechen, dass es sich um lediglich zwei Verfehlungen im Zusammenhang mit einem einzigen Ereignis im Straßenverkehr handelt.

- 17 Der Mangel einer gesicherten Prognose zum Disziplinarmaß führt dazu, dass die vorläufige Dienstenthebung und die vorläufige Kürzung der Dienstbezüge auszusetzen sind.
- 18 Der Senat weist darauf hin, dass die Aussetzung rückwirkend wirkt, da der Beamte Anspruch auf Rechtsschutz gegenüber der angefochtenen Entscheidung nicht erst im Entscheidungszeitpunkt hat, sondern für den gesamten Zeitraum, in dem die Maßnahme seine Rechte beeinträchtigt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 6. Februar 1995, BVerwGE 103, 208, 211; SächsOVG, Beschl. v. v. 2. Dezember 2013, SächsVBl. 2014, 71, 73 = NVwZ-RR 2014, 361 Rn. 16; v. 12. August 2014 - D 6 B 78/14 -; juris Rn. 9).
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 78 Abs. 4 SächsDG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Nummer 60 der Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.
- 20 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 3 SächsDG i. V. m. § 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Meng

Dehoust

Tischer

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Gentsch

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle